

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

einen gesetzlichen Richter aus. Der Schutz des Einzelnen durch Art. 33 Abs. 1 LV besteht insofern «in dem staatsadressierten Verbot, über einen Betroffenen durch ad hoc oder ad personam bestellte Richter entscheiden zu lassen.»²⁶

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass Art. 33 Abs. 1 LV das wichtigste Element im Aufbau und in der Stützung der richterlichen Unabhängigkeit darstellt; denn gerade «in Zeiten gestörter Rechtlichkeit wird die richterliche Unabhängigkeit mit Vorliebe von dieser Seite her angegriffen.»²⁷ Die Gesetzlichkeit der Zuständigkeitsordnung ist für einen Rechtsstaat absolut notwendig, überlebenswichtig. So sind einerseits angesichts der monarchischen Staatsform und der Kleinheit Liechtensteins an Umfang und Inhalt der Vorschriften über die richterliche Zuständigkeit beziehungsweise an das Gesetzlichkeitskriterium erhöhte Anforderungen zu stellen, andererseits muss durch Auslegung ein möglichst umfassender Geltungsbereich jener grundlegenden Verfassungsnorm gewonnen werden und ein ebensolcher Schutz des Einzelnen gewährleistet sein. Auf dieses Ziel hin soll – unter Anwendung namentlich der teleologischen Auslegungsmethode – die gesamte Auslegung des Art. 33 Abs. 1 LV ausgerichtet sein.²⁸

III. Ausgangspunkt sowie Überblick über Tragweite und Inhalt der Norm

1. Positive Umschreibung

A. Die bisherige Auffassung in der Lehre

Das von Art. 33 Abs. 1 LV angestrebte Schutzziel kann nur erreicht werden, wenn Zugang zum Gericht und richterliche Zuständigkeit im

²⁶ *Höfling*, Grundrechtsordnung 230.

²⁷ *Eichenberger*, Unabhängigkeit 272 mit Bezug auf Art. 58 Abs. 1 BV. Zur richterlichen Unabhängigkeit als rechtsstaatlichem Prinzip s. *Eichenberger*, Unabhängigkeit 56 ff.

²⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen *Eichenbergers* zur Zweckbezogenheit der richterlichen Unabhängigkeit: *Eichenberger*, Unabhängigkeit 83 ff. Zu engem und weitem Tatbestandsverständnis s. insbesondere *Höfling*, Grundrechtsordnung 80 ff.